

Yacht-Urlaub

Vertragsbedingungen

1. Preis

Der Preis umfasst die Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtungen sowie die angeführten Extras und Nebenkosten. Im Preis nicht enthalten sind Hafen- und andere Gebühren sowie Treibstoff, Gas, Wasser und alle Aufwendungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Instandhaltung der Yacht während der Vertragsdauer notwendig sind, ausgenommen angegeben. Fehler bei der Berechnung des Preises berechtigen nicht zum Vertragsrücktritt, sondern können entsprechend der gültigen Preisliste korrigiert werden. Abweichungen der Ausstattung der Yacht von übersandten Ausrüstungs- oder Inventarverzeichnissen berechtigen den Kunden nicht zu Preisabzügen, sofern alle für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit der Yacht wesentlichen Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind.

2. Anreise

Die Anreise zum Reiseantritt ist nicht Bestandteil dieses Vertrages, ausgenommen ausdrücklich gebucht. Verzögert sich der Antritt der Reise infolge verspäteter Ankunft des Schiffsführers oder eines Crewmitgliedes, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Die Gesetze und Bestimmungen für das Reisebürogewerbe haben für die Crew keine Gültigkeit.

3. Kündigung durch den Kunden

a) Die Zeitspanne, für welche dieser Vertrag abgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Maßgabe der Möglichkeiten geändert werden.
b) Bei Rücktritt des Kunden bis 8 Wochen vor Charterbeginn, verbleiben alle bisher geleisteten Zahlungen bei Yacht-Urlaub. Bei Vertragskündigung innerhalb 8 Wochen vor Urlaubsbeginn, ist der volle Buchungsbetrag fällig, es sei denn die gebuchten Leistungen können anderweitig vermittelt werden. In diesem Fall verbleibt es bei der Entschädigung von 30% des Buchungsbetrages. Alle Zahlungen sind Spesenfrei zu leisten. Die sonstigen Zahlungsbedingungen sind dem Chartervertrag zu entnehmen. Wir empfehlenden Abschluss einer Reise-Stornoversicherung.
c) Kann der Veranstalter die Yacht oder einen geeigneten Ersatz (darunter ist eine in Größe und Ausstattung der ursprünglich gecharterten Yacht ähnliche Type zu verstehen) bis spätestens 48 Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt nicht zur Verfügung zu stellen, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall hat der Veranstalter die vom Kunden geleisteten Zahlungen rückzuerstatten.

Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht. Steht bereits vor Reisebeginn fest, dass die Yacht nicht termingerecht zur Verfügung stehen wird, verpflichtet sich der Veranstalter, den Kunden darüber zu unterrichten, sobald sie davon Kenntnis hat.
d) Ausfälle oder ungenaue Anzeigen von Messgeräten oder anderen Ausrüstungsgegenständen berechtigen dann nicht zu einem Nichtantritt oder Abbruch der Reise bzw. zu finanziellen Forderungen, wenn eine korrekte Navigation unter Anwendung klassischer Navigationsmethoden möglich und die Sicherheit von Schiff und Mannschaft nicht gefährdet ist.

4. Übernahme/Beziehen der Yacht

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Crew bei Reiseantritt unter gleichzeitiger Kontrolle des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände an Hand einer Checkliste ausführlich in die Yacht einzuweisen. Mit Ausnahme verborgener Mängel bestätigt der Kunde durch Hinterlegung der festgelegten Kautions, die Yacht in gutem, seetüchtigen Zustand, sauber, vollgetankt (Wasser, Treibstoff) und vorschriftsmäßig ausgerüstet bezogen zu haben.

5. Versicherung und Selbstbehalt

a) Die Yachten sind haftpflicht- und auch kaskoversichert. Die Höhe des Selbstbehaltes ist auf der Vorderseite des Chartervertrages angeführt.
b) Die Versicherung deckt keine Unfälle mitgeführter Personen sowie Verlust oder Beschädigungen von deren persönlichen Gegenständen sowie Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weiters deckt die Versicherung nicht: -Betriebschaden an der Maschinenanlage, technischen und nautischen Ausrüstungen, sowie deren Beschädigungen infolge mangelhafter oder fehlerhafter Bedienung. Bei Schäden durch höhere Gewalt haftet der Kunde bis zur Höhe des Selbstbehaltes. Wir empfehlen den Abschluss entsprechender Versicherungen (Unfall- Kranken- und Gepäckversicherung).

6. Benützung der Yacht, Verpflichtungen, Schäden

a) Der Kunde erklärt, die Yacht unter Berücksichtigung guter Seemannschaft sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aller besuchten Länder zu benützen.

b) Der Kunde verpflichtet sich weiters:

*nur die maximal zulässige Anzahl von Personen mitzuführen und jede Änderung der Crew den zuständigen Behörden bzw. dem Schiffsführer mitzuteilen,

*die Yacht weder geschäftlich noch für Transporte bzw. zur Personenbeförderung oder zum professionellen Fischfang zu benützen,

*nicht an Wettfahrten teilzunehmen, außer mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters,

*auf einer Segelyacht den Motor bei Lage nicht laufen zu lassen und nur so lange unter Maschine zu fahren, wie es nötig ist,

*mit einer Motoryacht aus einem geschützten Hafen nur auszulaufen, wenn Wetterbericht und Seegang es zulassen und mit einer Segelyacht einen geschützten Hafen nicht bei angesagten Windstärken ab 7 Bft zu verlassen,

*Der Kunde verpflichtet sich außerdem, den Veranstalter hinsichtlich aller durch ihn verursachten Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Benützung der Yacht schad- und klaglos zu halten.

d) Bei Schäden an der Yacht durch normale Materialabnutzung ist der Kunde verpflichtet den Veranstalter zu informieren. Über die weitere Reparatur wird der Veranstalter entscheiden.

e) Bei größeren Schäden sowie bei Havarien, möglicher Verspätung, Verlust oder Manövrierunfähigkeit der Yacht, ist der Veranstalter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (wie Ausfall, usw.) dienlich ist sowie in Absprache mit dem Veranstalter erforderliche Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und bei der Bezahlung in Vorlage zu treten.

Besteht Anlass zur Vermutung einer Beschädigung der Yacht im Unterwasserbereich ist der nächste Hafen anzulaufen und die Untersuchung durch einen Taucher, Kranen oder Aufschlitten auf eigene Kosten zu veranlassen.

f) Der Diebstahl der Yacht oder von Ausrüstungsgegenständen ist auf der nächstgelegenen Polizeistation anzuzeigen.

g) Veränderungen an der Yacht oder ihrer Ausrüstung dürfen nicht vorgenommen werden, außer sie sind zur Behebung eines Schadens zwingend erforderlich.

h) Die Mitnahme von Tieren ist nur mit Zustimmung des Veranstalters erlaubt.

i) Bei Schleppliften ist der Bergelohn vor Annahme der Hilfe zu vereinbaren. Sofern die Kosten nicht von der Versicherung getragen werden, sind diese in voller Höhe vom Kunden zu bezahlen.

7. Rückgabe der Yacht

a) Der Kunde muss zu dem in diesem Vertrag festgelegten Zeitpunkt in den vereinbarten Hafen zurückkehren, wenn nicht vorher eine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Bei der Zeitplanung müssen auch Schlechtwetter oder andere widrige Umstände berücksichtigt werden. Kann der Kunde die Yacht nicht selbst zurückbringen, muss er den Veranstalter benachrichtigen und die Yacht durch eine von diesem benannte Person, auf eigene Kosten und Risiken zurückstellen lassen. Bis zu Übernahme durch diese verpflichtet sich der Kunde, eine ausreichend qualifizierte Person auf dem Schiff zu lassen. Der Chartervertrag ist erst nach der ordnungsgemäßen Rückgabe der Yacht beendet.

b) Jeder Verspätungstag zieht eine Entschädigungszahlung in der Höhe des doppelten Tagestarifes für Yacht und Schiffsführer nach sich.

c) Nach seiner Rückkehr muss der Kunde mit dem Veranstalter einen Termin für die Rückgabe der Yacht vereinbaren. Bis zu diesem Termin muss die gesamte Crew inkl. ihrem Gepäck die Yacht verlassen haben. Die Zeit für Reinigung und Inventur ist Bestandteil der im Vertrag festgesetzten Mietdauer.

d) Ist die Yacht bei Rückgabe nicht gründlich gereinigt ist der Veranstalter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Kunden ausführen zu lassen. Ist die „Endreinigung“ im Charterpreis enthalten, bedeutet dies, dass der Kunde die Yacht „besenrein“ und mit sauberem Geschirr zu übergeben hat.

e) Wird die Yacht und ihre Ausrüstung in gutem Zustand, sauber, komplett und voll getankt (Wasser, Treibstoff) übergeben, wird dem Kunden die hinterlegte Kautions rückerstattet. Hierüber wird ebenfalls ein Protokoll verfasst (Checkliste), das durch Unterzeichnung durch Kunde und Veranstalter verbindlich ist.

f) Der Verlust von Ausrüstungsgegenständen der Yacht sowie Schäden sind vom Kunden bei der Rückgabe zu bezahlen. Dazu wird die hinterlegte Kautions herangezogen. Ausgenommen sind Schäden, die durch das Handeln des Schiffsführers entstanden sind.

g) Sind Reparaturen erforderlich, muss der Kunde nach Abstimmung mit dem

Veranstalter so vorzeitig zurückkehren, dass die Reparatur vor Beginn des Folgecharters durchgeführt werden kann. Sind die Schäden vom Veranstalter zu

vertreten, werden die Chartergebühren für die Ausfallszeit rückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche (z. B. Übernachtungskosten) des Kunden sind ausgeschlossen.

h) Ist die Beschädigung oder der Verlust ein Versicherungsfall, wird die Rückgabe der Kautions bis zur Ersatzleistung durch die Versicherung aufgeschoben. Die Rückerstattung erfolgt nach Abzug des Selbstbehaltes und aller durch den Schadenfall verursachten zusätzlichen Kosten wie z. B. Spesen, Reisekosten, Aufsicht, Pro tokolle usw.

i) Schadenersatzansprüche des Kunden an den Veranstalter müssen bei der Rückgabe der Yacht schriftlich geltend gemacht werden und sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Reisedauer schriftlich an den Veranstalter zu stellen. Spätere Forderungen können nicht anerkannt werden.

8. Ausländische Verträge

Ist außer dem deutschsprachigen Vertrag auch die Unterschrift unter einen ausländischen Vertrag (z. B. Griechenland) erforderlich, gelten eventuelle zusätzliche Punkte aus diesem Vertrag, soweit es gesetzliche Bestimmungen des Landes betrifft.

9. Vorbehalte des Veranstalters

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Schifffahrtsbereich bei unsicheren oder ungewöhnlichen Navigationsbedingungen zu begrenzen oder ein Nachtsegelverbot auszusprechen und lehnt jede Verantwortung für die Folgen einer Missachtung dieser Einschränkungen durch den Kunden ab. Das Fahrgebiet darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters überschritten werden. Einschränkungen aus Sicherheitsgründen sind zulässig.

Stellt der Veranstalter einen Schiffsführer, ist dieser für die gesamte Sicherheit an Bord und für die Crew verantwortlich. Sämtliche Entscheidungen werden nach besten Wissen und Gewissen getroffen und sind vom Kunden zu akzeptieren, sofern diese offen und nachvollziehbar dargelegt wurden. Im Streitfall wird das Logbuch als Beweismittel herangezogen.

10. Dienstleistung als Skipper

Der Kunde ist verpflichtet eine korrekte Crewliste zu führen, sofern die Yacht als Eigneryacht deklariert ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde dem Skipper angemessene Unterbringung an Bord bereitzustellen. Die Verpflegung (3mal am Tag) ist dem Skipper zur Verfügung zu stellen bzw. ihm bei Nichterbringung finanziell zu ersetzen. Der Skipper übernimmt sämtliche Verantwortung und Aufgaben lt. Angebot, nicht darüber hinaus. Mündliche Nebenabsprachen sind nichtig und können nicht berücksichtigt werden und können nicht als Teil der Dienstleistung betrachtet oder beansprucht werden.

11. Dienstleistung als Host / Hostess

Der Kunde verpflichtet sich angemessene Unterbringung an Bord bereitzustellen. Der Host/die Hostess übernimmt sämtliche Aufgaben lt. Angebot, nicht darüber hinaus. Mündliche Nebenabsprachen sind nichtig und können nicht berücksichtigt werden und können nicht als Teil der Dienstleistung betrachtet oder beansprucht werden.

12. Sonstiges

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er für Werbezwecke gefilmt und fotografiert werden kann. Desweiteren ist die Anbringung von Werbematerial nur dann zulässig, wenn die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Veranstalters vorhanden ist. Dem Veranstalter ist die Anbringung von Werbematerial gestattet.

13. Haftung und Gerichtsstand

Alle Streitfälle zwischen Kunden und Veranstalter sind direkt zwischen diesen Vertragspartnern zu regeln. Zuständig sind eventuell vorhandene Schlichtungsstellen und Gerichte am Sitz des Veranstalters. Weitergehende Ansprüche können weder vom Kunden noch vom Veranstalter geltend gemacht werden. Sind einzelne Teile dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, bleiben die davon unberührten Vertragsteile gültig. Nebenabreden oder Änderungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Yacht-Urlaub Ing. Manuel Göschl, MBA, Kühlfhofberg 399, 3970 Weitra, Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, erteilt; Berechtigungen von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleiben vorbehalten.